



Aktenzeichen: Pet 2-21-16-22633-001663

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.03.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass alle E-Mails, die von Unternehmen, Organisationen und öffentlichen Stellen im Rahmen der Kunden- oder Bürgerkommunikation versendet werden, so gestaltet sein müssen, dass eine direkte Antwort auf die E-Mail technisch möglich ist. Die Verwendung von sogenannten "No-Reply"-Adressen soll untersagt werden, wenn die E-Mail zur Information, Kontaktaufnahme oder Interaktion mit Empfängern dient.

Zur Begründung führt der Petent im Wesentlichen aus, dass die Verwendung von sogenannten „No-Reply“-Adressen eine direkte Antwort auf empfangene Nachrichten gezielt verhindern und die Empfänger dazu zwingen würden, sich über Kontaktformulare oder andere umständliche Wege erneut zu melden. Dies sei nicht nur nutzerunfreundlich, sondern stelle auch eine Hürde für Menschen mit eingeschränkten digitalen Kenntnissen dar.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Der Bitte des Petenten um Veröffentlichung seiner Eingabe auf der Internetseite des Deutschen Bundestages hat der Ausschuss entsprochen. Es gingen 129 Mitzeichnungen und 14 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um



Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich, unter Einbeziehung einer beim Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung eingeholten Stellungnahme, wie folgt zusammenfassen:

Bereits jetzt sind Unternehmen, Organisationen und öffentliche Stellen rechtlich dazu verpflichtet, im Rahmen ihrer Internetpräsenz und bei bestimmten Formen elektronischer Kommunikation zu gewährleisten, dass sie über eine im Impressum anzugebende E-Mail-Adresse tatsächlich erreichbar sind.

Nach der so genannte Impressumspflicht aus § 5 Absatz 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG) sind Anbieter digitaler Dienste verpflichtet, bestimmte Informationen bereitzustellen, wenn sie ihre Dienste geschäftsmäßig und in der Regel gegen Entgelt anbieten. Diese Informationen müssen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein. Hierzu gehören gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 DDG auch Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich einer Adresse der elektronischen Post. Die Rechtsprechung hat bestätigt, dass „No-reply“-E-Mail-Adressen oder vollständig unüberwachte E-Mail-Adressen dieser Impressumspflicht nicht genügen. Zwar sind Unternehmen nicht verpflichtet, auf jede über die angegebene E-Mail-Adresse eingehende Anfrage zu antworten. Auch die Entscheidung, auf eine Anfrage nicht zu antworten, kann zulässig sein. Jedoch darf die Möglichkeit, den Diensteanbieter über die E-Mail-Adresse zu erreichen, nicht systematisch durch diesen zurückgewiesen oder beschränkt werden.

Unzulässig ist deshalb die Angabe einer E-Mail-Adresse, bei deren Verwendung grundsätzlich eine automatisch generierte Antwort-E-Mail folgt, in der der Anbieter darauf hinweist, dass er über die E-Mail-Adresse eingehende Anfragen nicht zur Kenntnis nimmt und auf andere Kontaktaufnahmemöglichkeiten verweist. Der Anbieter muss also über die angegebene E-Mail-Adresse tatsächlich erreichbar sein.

Der Umstand, dass auf eine empfangene E-Mail nicht durch bloßes Klicken des „Antworten“-Buttons geantwortet werden kann, ohne die „No-Reply“-Adresse gegen die pflichtgemäß anzugebende und im Impressum leicht auffindbare Kontakt-E-Mail-



Adresse auszutauschen, lässt angesichts der Tatsache, dass die eingangs erwähnten Akteure bereits ausreichend gesetzlich verpflichtet sind, die Kontaktaufnahme per E-Mail ohne Zugangshürden zu ermöglichen, keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkennen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.